

04.01.1990

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A Problem

1. Durch Artikel 1 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat der Bund die rahmenrechtlichen Voraussetzungen zur Verlängerung und Erweiterung der bestehenden Freistellungsmöglichkeiten (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung) von Beamten und Richtern aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen geschaffen.

Die Flexibilisierung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst ist als ein deutlicher Beitrag zur Entlastung der weiterhin angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt anzusehen. Sie dient zugleich der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familienaufgaben mit Berufspflichten und ermöglicht einen stufenweisen Übertritt in den Ruhestand.

Die Neuregelungen bedürfen der Umsetzung in Landesrecht.

2. Im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas und auf das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland als offener Staat und Glied einer Völkergemeinschaft wurden durch das Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) zugleich die rahmenrechtlichen Entlassungsvorschriften für Beamte bei Wohnsitznahme im Ausland aufgelockert. Auch diese Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes bedürfen der Übernahme durch Landesgesetz.
3. Änderungen anderer Rechtsvorschriften und Erfordernisse der Verwaltungspraxis erfordern darüber hinaus verschiedene weitere Änderungen des Beamtenrechts.

Datum des Originals: 13.12.1989/Ausgegeben: 11.01.1990

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.

B Lösung

1. Volle Ausschöpfung der durch Bundesrecht erheblich verbesserten rahmenrechtlichen Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten und Richtern durch Neufassung der entsprechenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes.

Schwerpunkte dieser Änderungen sind:

- Verlängerung der Befristung für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis zum 31. Dezember 1993,
 - Heraufsetzung der Höchstdauer für arbeitsmarktpolitische Teilzeitarbeit von zehn Jahren auf 15 Jahre,
 - Möglichkeit eines abgestuften Ausscheidens aus dem Berufsleben durch Einführung einer sogenannten Altersteilzeitbeschäftigung vom 55. Lebensjahr ab,
 - Erstreckung des altersunabhängigen arbeitsmarktpolitischen Urlaubs von höchstens sechs Jahren auf nunmehr alle Beamten,
 - Verlängerung der Gesamtdauer eines Urlaubs von neun Jahren auf zwölf Jahre,
 - Ausdehnung des Höchstbewilligungszeitraumes für Teilzeitbeschäftigung und Urlaub zusammen von bisher 18 Jahren auf 25 Jahre.
2. Anpassung der §§ 31 und 32 LBG an die geänderten Vorschriften der §§ 22 und 23 BRRG.
 3. Änderung der betreffenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Soweit durch vermehrte Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub Kosten entstehen, werden diese durch entsprechende Versorgungsabschläge nach dem Beamtenversorgungsgesetz weitgehend ausgeglichen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister; beteiligt sind der Justizminister und der Finanzminister.

F Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Gesetz gilt auch für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 1 Abs. 1 LBG). Im übrigen sind Belange der kommunalen Selbstverwaltung nicht betroffen.

Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 567) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Abschnitt III Nr. 1 erhält der Buchstabe e) folgende Fassung:

"e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
..... 67 - 75 b"

2. In § 20 wird der Absatz 4 gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

b) Der so veränderte Wortlaut wird Absatz 1; als neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften."

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981

Abschnitt III:

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten

a) Allgemeines	55 bis 60
b) Dienstleid	61
c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	62 und 63
d) Amtsverschwiegenheit	64 bis 66
e) Nebentätigkeit	67 bis 75a

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 4 und von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben. Auf den Vorbereitungsdienst oder auf den Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes angerechnet werden.

5. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

§ 30

Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung,

2. Eintritt in den Ruhestand,

3. Verlust der Beamtenrechte,

4. Entfernung aus dem Dienst nach der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Beamtenverhältnis der kommunalen Wahlbeamten endet ferner durch Abberufung.

4. * In § 31 werden in Nummer 2 das Wort "oder" durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt sowie folgende Nummer 4 angefügt:

"4. wenn er ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Beamter ist auch mit der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe aus seinem bisherigen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn (§ 2) entlassen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

c) In Absatz 3 werden in Satz 3 die Wörter "Nr. 3" durch die Wörter "Nr. 2" ersetzt.

6. In § 44 Abs. 1 wird das Wort "Gesamtseminaren" durch das Wort "Studienseminaren" ersetzt.

7. Vor § 67 erhält die Überschrift folgende Fassung:

"e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses"

b) Entlassung

§ 31

Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeit (§ 61) zu leisten,
2. wenn er als Beamter auf Zeit seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
3. wenn er bei Übertragung eines Amtes, das kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder des Landtags war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

§ 32

(1) Der Beamte ist entlassen

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. wenn er ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Ein Beamter ist auch mit der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe aus einem anderen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn (§ 2) entlassen, sofern gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

(3) Der Dienstvorgesetzte entscheidet darüber, ob eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder die Voraussetzung des Absatzes 2 vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest; für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 an die Stelle des Dienstvorgesetzten die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist dem Beamten mitzuteilen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 kann mit Zustimmung des Innenministers und im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis angeordnet werden; das gilt in den Fällen des Absatzes 2 entsprechend.

e) Nebentätigkeit

§ 67

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung während der Ausübung der Nebentätigkeit, so ist das Verlangen zu widerrufen.

8. § 68 a erhält folgende Fassung:

"§ 68 a

Während einer Freistellung vom Dienst nach § 60 Abs. 2 Satz 2 oder § 85 a Abs. 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

§ 68 a

Einem Beamten, dessen Arbeitszeit nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 85 a Abs. 1 Nr. 1 ermäßigt ist, darf eine Nebentätigkeit gegen Vergütung nicht übertragen oder genehmigt werden. Einem nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder § 85 a Abs. 1 Nr. 2 beurlaubten Beamten soll eine Nebentätigkeit nur übertragen oder genehmigt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Zweck der Beurlaubung vereinbar und für die spätere Wiederaufnahme des Dienstes förderlich ist.

9. Nach § 75 a wird folgender § 75 b eingefügt:

"§ 75 b

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 44 Abs. 1 in den Ruhestand tritt, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem letzten Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Tätigkeiten, die bei aktiven Beamten als Nebentätigkeiten nicht genehmigungspflichtig wären.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

- * (3) Das Verbot wird durch den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fristen."

10. § 78 b erhält folgende Fassung:

"§ 78 b

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 kann einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von insgesamt höchstens fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünf- undfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünf- undfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

§ 78 b

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Beamten mit Dienstbezügen, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,
 - a) für die Dauer von insgesamt höchstens zehn Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt werden, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verringert wird,
 - b) nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünf- undfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden,
2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden.

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Teilzeitbeschäftigung wird in der Weise bewilligt, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraums durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Tätigkeiten nach § 69 Abs. 1 gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Tätigkeiten nach § 69 Abs. 1 gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 85 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 85 a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 85 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 85 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 85 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 85 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 85 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

11. In § 83 Abs. 2 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

"3. gegen § 64 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 75 b (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 76 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder"

12. In § 85 a erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt werden, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen Teilzeitbeschäftigung und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung

aa) Verfolgung von Dienstvergehen

§ 83

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder
3. gegen § 64 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 76 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
4. entgegen § 42 oder § 48 Abs. 1 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt oder
5. seine Verpflichtung nach § 45 Abs. 3 Satz 3 verletzt.

§ 85 a

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er mit

- a) mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 78 b Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.

der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 78 b Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

13. In § 92 Abs. 2 wird der Satz 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

14. § 99 erhält folgende Fassung:

"§ 99

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Leistungen verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist."

b) Amtsbezeichnung

§ 92

(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Anrede mit der Amtsbezeichnung. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3) gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 99

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
 2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung
- zur Gewährung von Leistungen an den Beamten oder seine Hinterbliebenen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

15. Als § 222 wird eingefügt:

"Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 15. September 1984 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) erworben."

16. § 226 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a erhält folgende Fassung:

"§ 6 a

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, daß der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt wird,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

§ 226

In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 in den Bereichen der inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern - bei Beamten des Landes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Finanzministers - über vierzig Stunden im Monat hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 bis höchstens sechzig Stunden im Monat,

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat.

**Richtergesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesrichtergesetz — LRIG)**

Vom 29. März 1966

§ 6 a

Ermäßigter Dienst und Urlaub aus familiären Gründen

- (1) Einem Richter ist auf Antrag
 1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
 2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,
 wenn er mit
 - a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 - b) einem nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt.
- (2) Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.
- (3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.
- (4) Einem Richter, dessen Dienst nach Absatz 1 Nr. 1 ermäßigt ist, darf eine Nebentätigkeit gegen Vergütung nicht übertragen oder genehmigt werden. Einem nach Absatz 1 Nr. 2 beurlaubten Richter soll eine Nebentätigkeit nur übertragen oder genehmigt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Zweck des Urlaubs vereinbar und für die spätere Wiederaufnahme des Dienstes förderlich ist.
- (5) Die Ermäßigung des Dienstes oder der Urlaub ist auf Antrag zu widerrufen. Der Widerruf muß spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.
- (6) Einem entlassenen Richter kann die Ermäßigung des Dienstes vor der erneuten Berufung in das Richteramt zugesichert werden.

* wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen Teilzeitbeschäftigung und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen."

2. § 6 b erhält folgende Fassung:

"§ 6 b

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

- 1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von insgesamt höchstens fünfzehn Jahren,
- 2. nach Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung,
- 3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
- 4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen; Teilzeitbeschäftigung ist in der Weise zu bewilligen, daß der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt wird. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von

§ 6 b

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

- 1. für die Dauer von insgesamt höchstens zehn Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, daß der regelmäßige Dienst bis auf die Hälfte verringert wird,
- 2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.

Einem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

- 1. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,
- 2. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Tätigkeiten nach § 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 69 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(2) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 sowie ermäßigter Dienst und Urlaub nach § 6 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 sowie ermäßigter Dienst nach § 6 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 6 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,
4. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 69 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 6 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 6 a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne

des Absatzes 1 Satz 2 oder Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 6 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 6 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

3. In § 37 Nr. 4 erhält der Buchstabe f) folgende Fassung:

"f) einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach den §§ 6 a, 6 b."

Artikel III

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Abs. 1 werden in der Nummer 1 die Wörter "einer Beurlaubung" durch die Wörter "eines Urlaubs" ersetzt.
2. In § 72 Abs. 1 erhält die Nummer 14 folgende Fassung:

"14. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern."
3. In § 72 Abs. 1 wird die bisherige Nummer 15 ersatzlos gestrichen.

§ 37

Zuständigkeit des Dienstgerichts

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand,
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§§ 31, 30 des Deutschen Richtergesetzes),
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),
 - c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes),
4. bei Anfechtung
 - a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§§ 32, 30 des Deutschen Richtergesetzes),
 - b) der Abordnung eines Richters nach § 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
 - d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
 - e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 - f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Urlaub nach § 6 a sowie einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 6 b.

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -

Vom 3. Dezember 1974

Beteiligungspflichtige Angelegenheiten

§ 72¹⁾

- (1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei
1. Einstellung, Nebenabreden, erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes, Verlängerung der Probezeit, Anstellung eines Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, Befristung von Arbeitsverhältnissen.
 14. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern,
 15. Ablehnung eines Antrags auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach § 85 a des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage
des auf die Verkündung folgenden
Kalendermonats in Kraft.

BegründungZu Artikel I Nr. 1 (Inhaltsübersicht des LBG)

Die Änderung folgt aus Artikel I Nr. 9.

Zu Artikel I Nr. 2 (§ 20 Abs. 4 LBG)

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) ist die sogenannte einstufige Juristenausbildung für Bewerber, die bis dahin noch nicht in diesem Ausbildungsgang standen, am 16. September 1985 geschlossen worden. Die Vorschrift des § 20 Abs. 4 LBG ist damit aus folgenden Gründen entbehrlich geworden:

§ 20 Abs. 4 LBG regelt zur Zeit zweierlei: Er bestimmt einmal, daß die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst durch eine einstufige Ausbildung erworben werden kann, zum anderen wiederholt er die Anrechnungsvorschrift des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes sowohl mit Blick auf einstufige Ausbildungsgänge als auch mit Blick auf den traditionellen Ausbildungsgang.

Der in § 20 Abs. 4 Satz 1 LBG geregelte Sachverhalt ist unmittelbar durch die Schließung der einstufigen Juristenausbildung betroffen; für Satz 2 gilt dies nur hinsichtlich der vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeit für diesen Ausbildungsgang. Dennoch kann der gesamte Absatz fortfallen, weil die den in Studium und Referendariat geteilten Ausbildungsgang betreffende Anrechnungsvorschrift an dieser Stelle nicht rechtsgestaltend wirkt (s. § 33 a Abs. 1 JAG).

Die Streichung des § 20 Abs. 4 LBG erfordert allerdings eine entsprechende Übergangsvorschrift, die in § 222 vorgesehen ist (s. Artikel I Nr. 15).

Zu Artikel I Nr. 3 (§ 30 LBG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift an den Wortlaut des § 21 Abs. 2 BRRG. Sie macht deutlich, daß mit dem Eintritt in den Ruhestand lediglich das "aktive" Beamtenverhältnis endet, jedoch besondere Rechtsvorschriften für Ruhestandsbeamte Anwendung finden.

Zu Artikel I Nr. 4 (§ 31 LBG)

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 LBG ist der Beamte kraft Gesetzes entlassen, wenn er ohne (vorherige) Zustimmung des Dienstvorsetzten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt. Diese Regelung war der rahmenrechtlichen Vorgabe des § 22 Abs. 1 Nr. 2 BRRG nachgebildet. Sie entspricht jedoch nicht mehr der heutigen Auffassung und läuft insbesondere europäischen Integrationsbemühungen zuwider. Durch Artikel I Nr. 2 und 3 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282) hat der Bundesgesetzgeber dieser Tatsache Rechnung getragen und die betreffenden Vorschriften der §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 BRRG dahingehend geändert, daß statt einer Entlassung kraft Gesetzes künftig eine Entlassung durch Verwaltungsakt und nur noch dann erfolgen soll, wenn der Beamte ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt. Erfährt der Dienstherr erst nachträglich vom Wohnsitzwechsel, kann damit auch eine nachträgliche Genehmigung erfolgen. Die vorgesehenen Änderungen in § 31 und § 32 Abs. 1 LBG folgen diesen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Artikel I Nr. 5 (§ 32 LBG)

- a) Wegen der Streichung der Nummer 2 in § 32 Abs. 1 LBG wird auf die Begründung zu Artikel I Nr. 4 (§ 31 LBG) verwiesen.
- b) Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Klarstellung, daß die Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältnis nur im Falle der Berufung in ein neues Beamtenverhältnis erfolgt. Der bisherige Wortlaut gab zu Zweifeln Anlaß, ob die Vorschrift auch im Falle der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (Ernennung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG) Anwendung fände.
- c) Die Änderung in Absatz 3 folgt aus der Änderung des Absatzes 1 gemäß Buchstabe a).

Zu Artikel I Nr. 6 (§ 44 LBG)

Die Änderung ist redaktioneller Art und folgt aus der Änderung des § 3 Abs. 1 LBG durch Artikel 7 Nr. 1 des 3. FRG vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370).

Zu Artikel I Nr. 7 (Überschrift vor § 67)

Die Änderung folgt aus Artikel I Nr. 9.

Zu Artikel I Nr. 8 (§ 68 a LBG)

Durch die Anpassung der Vorschrift an die Regelungen im Bund und in den übrigen Ländern wird das rahmenrechtlich nicht vorgegebene, allein in Nordrhein-Westfalen bestehende Nebentätigkeitsverbot bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen sowie Teilzeitbeschäftigung zur Ausübung eines - mit dem aktiven Beamtenverhältnis zu vereinbarenden - Mandats modifiziert.

Zu Artikel I Nr. 9 (§ 75 b LBG)

Durch die dem § 42 a BRRG entsprechende Vorschrift wird ein sogenanntes "Konkurrenzverbot" für ehemalige Beamte eingeführt, um die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten. Die Neuregelung sieht eine allgemeine Anzeigepflicht mit Verbotsmöglichkeit im Einzelfall für solche Tätigkeiten eines ehemaligen Beamten vor, die bei einem aktiven Beamten genehmigungspflichtig wären. Ein genereller Genehmigungsvorbehalt erscheint nicht erforderlich, um die Interessen des (früheren) Dienstherrn zu sichern, da dieser über die vorgesehene Anzeigepflicht die notwendigen Informationen erhält, um die Erforderlichkeit einer Untersagung der Tätigkeit prüfen zu können. Das "Konkurrenzverbot" erfaßt außer den Ruhestandsbeamten auch frühere Beamte mit versorgungsähnlichen Bezügen. Ehemalige Beamte ohne Bezüge (Regelfall eines entlassenen Beamten) stehen in keinerlei Rechtsbeziehung zu dem früheren Dienstherrn. Sie können daher dienstrechtlichen Regelungen nicht unterworfen werden.

Zu Artikel I Nr. 10 (§ 78 b LBG)

Die immer noch angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt erfordert über die bisher getroffenen Regelungen hinaus weitergehende Maßnahmen, um Einstellungschancen für Berufsanfänger zu erhöhen.

In zunehmendem Umfang wird Anträgen von Beamten auf Beurlaubung oder Teilzeitarbeit nicht mehr stattgegeben werden können, da die gesetzlichen Höchstgrenzen ausgeschöpft sind. Dies gilt vor allem für den Lehrerbereich. Eine Verlängerung und Flexibilisierung der gegenwärtigen Fristen ist daher dringend erforderlich, wenn vermieden werden soll, daß Bedienstete nur deshalb in den Dienst zurückkehren, um ihren beamtenrechtlichen Status zu erhalten. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, daß die Freistellungsmöglichkeiten aus Arbeitsmarktgründen bis Ende 1993 erhalten bleiben. Außerdem sollen Regelungen für einen gleitenden Ausstieg aus dem Erwerbsleben geschaffen oder erweitert werden. Auch sollen familienpolitische Anliegen stärker als bisher gefördert werden. Die Änderungen des § 78 b entsprechen denen des § 44 a BRRG.

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die bisher jeweils in den einzelnen Freistellungsalternativen geregelte Voraussetzung, daß in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse bestehen muß, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, den Alternativen vorangestellt.

2. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Freistellungen aus Gründen des Arbeitsmarktes wird in der Weise geändert, daß die zuständige Dienststelle die Entscheidung im Einzelfall bis zum 31. Dezember 1993 treffen kann. Die demographische Belastung des Arbeitsmarktes wird sich voraussichtlich erst nach 1993 spürbar verringern.
3. Die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen wird von zehn Jahren auf 15 Jahre ausgeweitet (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1). Nach der bisherigen Regelung war der Beamte, der die Höchstfreistellungsdauer aus Arbeitsmarktgründen von fünfzehn Jahren ausschöpfen wollte, gezwungen, nach zehn Jahren Teilzeitbeschäftigung Urlaub zu beantragen, auch wenn er es vorgezogen hätte, die Teilzeitbeschäftigung fortzusetzen. Dieses Ergebnis ist wegen der Entfremdung vom Arbeitsplatz unerwünscht. Die Bestimmung wird deshalb an die Regelung über die Freistellung aus familiären Gründen angeglichen, die die gleiche Höchstgrenze für Urlaub und Teilzeitbeschäftigung zusammen und Teilzeitbeschäftigung allein vorsieht.

Die Änderung hat gleichzeitig dadurch, daß solche Beamte, die nach Ausschöpfung der bisherigen Höchstfrist für Teilzeitbeschäftigung in die Vollzeitbeschäftigung zurückgekehrt wären, nunmehr die Teilzeitbeschäftigung um weitere fünf Jahre fortsetzen können, arbeitsmarktpolitische Wirkung.

4. Die bisherige Nummer 2 in Absatz 1 wird aus redaktionellen Gründen Absatz 1 Satz 1 Nr. 4. Als neue Nummer 2 wird eine Altersteilzeitbeschäftigung eingeführt. Lebensältere Beamte, die den Ausstieg aus dem Erwerbsleben schrittweise oder gleitend vollziehen wollen, sollen nicht gezwungen sein, nur deswegen aus einer Teilzeitbeschäftigung (oder in seltenen Fällen nach einem Urlaub) in eine Vollzeitbeschäftigung – in Extremfällen nur für sehr kurze Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes – zurückzukehren, weil die Dauer der schon in Anspruch genommenen Freistellungen im Hinblick auf die geltenden Höchstfristen eine Verlängerung nicht mehr zuläßt. In diesem Fall sollen die genannten Fristen einer Bewilligung nicht entgegenstehen, wenn ein Beamter eine Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, beantragt. Diese Möglichkeit soll jedem Beamten für die Zeit nach Vollendung seines fünfundsünfzigsten Lebensjahres eingeräumt werden ohne Unterscheidung danach,
 - ob oder wie lange und in welchem Umfang er bisher teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt war,
 - ob er zur Zeit der Antragstellung oder zu Beginn des Bewilligungszeitraumes beurlaubt, teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt ist.

Die Festlegung auf die Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres knüpft an die gleiche Altersgrenze wie im bisherigen Absatz 1 Nr. 2 an.

Alle übrigen Voraussetzungen bleiben unberührt. Dasselbe gilt für die Regelung über den Versorgungsabschlag, der sich entsprechend der Verringerung der Lebensarbeitszeit vergrößert.

Auch diese Maßnahme zielt ab auf eine weitere Entspannung auf dem Arbeitsmarkt. Obwohl sie zu einer über das geltende Recht hinausgehenden Verkürzung der Lebensarbeitszeit von Beamten führen kann und damit dem Grenzbereich einer nach Artikel 33 Abs. 5 GG zulässigen Regelung zuzuordnen ist, muß im Hinblick auf die Sozialstaatsbestimmung des Artikels 20 Abs. 1 GG das hier zwischen den genannten Verfassungsartikeln entstehende Spannungsverhältnis im Sinne der Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes gelöst werden, um für eine Übergangszeit auch die Normen des Beamtenrechts den verfassungsrechtlichen Geboten der Wirtschafts- und Sozialordnung anzugleichen. Der Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums wird dadurch angesichts der schon tatbestandsmäßig eingeschränkten Zahl der von dieser Regelung Begünstigten nicht beeinträchtigt.

5. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Vorschrift über den sechsjährigen altersunabhängigen Urlaub künftig unter Verzicht auf besondere Voraussetzungen auf alle Beamten erstreckt. Die dadurch ermöglichte Einbeziehung bisher nicht erfaßter Laufbahnen weitet die Beschäftigungsmöglichkeiten aus.
6. Für Beamte, die die Möglichkeit einer Verminderung ihrer Arbeitszeit durch nur geringfügige Reduzierung gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit - bis höchstens durchschnittlich um ein Viertel - nicht ausschöpfen, kann Teilzeitbeschäftigung für einen längeren Zeitraum als fünfzehn Jahre bewilligt werden (Absatz 1 Satz 2). Die Summe der Zeitanteile, die zu einer Verkürzung der Lebensarbeitszeit führt, wird vergleichsweise nicht überschritten. Die Bedeutung dieser Neuregelung ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung:

Ein Beamter, der für die Dauer von fünfzehn Jahren nur bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird, erreicht eine Verkürzung seiner Lebensarbeitszeit um 7,5 Jahre. Ist derselbe Beamte zu drei Viertel teilzeitbeschäftigt, beträgt die Verkürzung seiner Lebensarbeitszeit nur 3,75 Jahre. Gleichwohl waren bisher die Höchstfristen unabhängig davon festgesetzt, in welchem Umfang die Ermäßigung der Arbeitszeit in Anspruch genommen wurde. Das Ungleichgewicht der bisherigen Regelung wird um so deutlicher, je geringer die Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit ausfällt.

- Es ist daher im Interesse der Zielsetzung dieses Gesetzes wie auch unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen sachgerecht, die Grenze für die Dauer zulässiger Teilzeitbeschäftigung in den Fällen zu erhöhen – und zwar um fünf Jahre –, in denen die Verringerung der Arbeitszeit durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschreitet. Bei voller Ausnutzung würde sich – bezogen auf das oben genannte Beispiel – eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit um fünf Jahre ergeben; die Regelung bleibt damit im Rahmen des bisher zulässigen Gesamtumfangs der Verkürzung der Lebensarbeitszeit.
7. Die Ergänzungen und die Umstellung erfordern redaktionelle Anpassungen in den Absätzen 2, 3 und 4.
 8. Nach Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative, ist die Höchstgrenze von Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 auf zwölf Jahre ausgedehnt worden. Hiermit soll im Sinne der Ausweitung von Beschäftigungsmöglichkeiten erreicht werden, daß in erweitertem Umfang von der Möglichkeit des Altersurlaubs Gebrauch gemacht wird, auch wenn zuvor schon Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bewilligt war.
 9. Hinsichtlich der Neufassung des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 Satz 2 wird auf die Begründung in Nummer 6 verwiesen. Die in Absatz 1 Satz 2 geregelte Verlängerung der Freistellungsdauer muß sich entsprechend auf die Kumulationsregelung auswirken.
 10. Die Ausweitung der Höchstdauer der Freistellungsmöglichkeiten gemäß Absatz 4 Satz 1 auf fünfundzwanzig Jahre dient der Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten. Eine Überschreitung dieser Höchstdauer im Ausnahmewege ist nicht mehr zulässig.
 11. Die Höchstgrenze für Urlaub aus Arbeitsmarktgründen und familiären Gründen zusammen wird auf zwölf Jahre erweitert. Die Verlängerung der Beurlaubungsmöglichkeit ist erforderlich, um zu vermeiden, daß vor allem Lehrerinnen nach Ablauf der bisher geltenden Fristen nur deshalb in den Dienst zurückkehren, um ihren beamtenrechtlichen Status zu erhalten.
 12. Bei der Frist des § 78 b Abs. 3 Satz 4 handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, die der Personalwirtschaft dient. Sie schließt die Berücksichtigung später gestellter Anträge nicht aus.

Zu Artikel I Nr. 11 (§ 83 Abs. 2 LBG)

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen, deren Beamtenpflichten erloschen sind, ein Verstoß gegen § 75 b LBG als Dienstvergehen verfolgt werden kann.

Zu Artikel I Nr. 12 (§ 85 a LBG)

Die Änderungen entsprechen denen des § 48 a BRRG.

1. Eine Freistellung aus familiären Gründen wird künftig auch dann ermöglicht, wenn der Betreute mit dem Beamten nicht in häuslicher Gemeinschaft wohnt. Hiermit wird einem gewichtigen familienpolitischen Anliegen entsprochen, alte Menschen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu betreuen.
2. Hinsichtlich der neuen Regelung in Absatz 2 Satz 3 wird auf die Nummer 6 der Begründung zu Artikel I Nr. 10 (§ 78 b LBG) Bezug genommen.
3. Bei der Frist des § 85 a Abs. 2 Satz 5 handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, die der Personalwirtschaft dient. Sie schließt die Berücksichtigung später gestellter Anträge nicht aus.

Zu Artikel I Nr. 13 (§ 92 Abs. 2 LBG)

An der Beibehaltung der außer in Nordrhein-Westfalen nur noch in den Beamtengesetzen des Saarlands und Schleswig-Holsteins enthaltenen vergleichbaren Vorschrift besteht kein zwingendes dienstliches Interesse.

Zu Artikel I Nr. 14 (§ 99 LBG)

Die Neufassung des § 99 LBG stellt in Angleichung an § 52 BRRG eine Erweiterung der Regelung auf Versorgungsberechtigte und auf Angehörige von Beamten und Versorgungsberechtigten dar und sichert den Anspruchsübergang auf den Dienstherrn auch in den Fällen, in denen dieser zur Gewährung von Leistungen – z. B. Beihilfe – an diese Personen verpflichtet ist. Darüber hinaus enthält die Vorschrift lediglich entsprechende redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel I Nr. 15 (§ 222 LBG)

Die Übergangsvorschrift ist wegen der Streichung des § 20 Abs. 4 LBG erforderlich. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel I Nr. 2 (§ 20 Abs. 4 LBG) hingewiesen.

Zu Artikel I Nr. 16 (§ 226 LBG)

Die bis zum 31. Dezember 1982 befristete Übergangsvorschrift ist wegen Fristablaufs obsolet geworden und deshalb entbehrlich.

Zu Artikel II Nr. 1 (§ 6 a LRiG)

Wie im Beamtenbereich sollen Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen Richtern auch gewährt werden können, wenn die betreute oder pflegebedürftige Person nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Richter lebt.

Zu Artikel II Nr. 2 (§ 6 b LRiG)

Für Richter im Landesdienst werden die neue allgemeine Beurlaubungsmöglichkeit aus Arbeitsmarktgründen, die Möglichkeit der Altersteilzeitbeschäftigung sowie die vorgesehenen Erweiterungen der Freistellungsfristen übernommen.

Zu Artikel II Nr. 3 (§ 37 Nr. 4 LRiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel II Nr. 1 und 2 neu gefaßten Vorschriften der §§ 6 a und 6 b LRiG.

Zu Artikel III (§ 72 Abs. 1 LPVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch Artikel I Nr. 10 und 12 neu gefaßten Vorschriften der § 78 b und 85 a LBG.

Zu Artikel IV

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.